

Praxis der Mehrwertsteuer

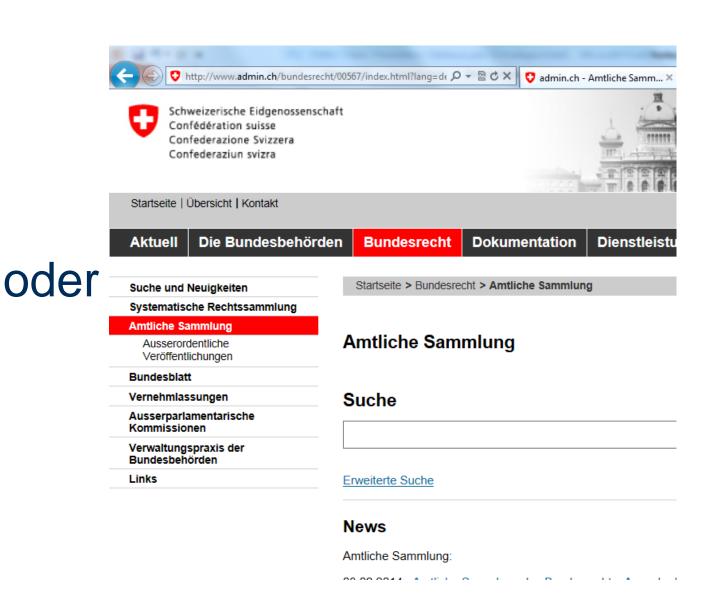


Building Competence. Crossing Borders.

Rechtsanwalt (D) Dozent für Steuerrecht Dr. iur. Lothar Jansen Lothar.jansen@zhaw.ch, 14. September 2019

Einführung Pflichtlektüren – MWSTG und MWSTV





Einführung Literaturempfehlungen (I) – Fachliteratur und Entscheide

- Geiger, Felix/ Schluckebier, Regine, Schweizerisches Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Kommentar), 2. Aufl., Zürich, 2019.
- Zweifel, Martin/ Beusch, Michael/ Glauser, Pierre-Marie / Robinson, Philip,
 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Kommentar zum Schweizerischen
 Steuerrecht, Basel, 2015.
- Diverse Fachartikel
- BGE's und diverse kantonale Gerichtsentscheide
- MWST-Infos und MWST-Branchen-Infos (https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public)

Einführung Literaturempfehlungen (II) – MWST-Webpublikationen









News abonnieren

Ausländische Unternehmen: Änderung bei der Berechnung der Sicherheit

Montag, 31 Juli 2017

MWST: Konsultativgremium Dienstag, 25 Juli 2017

«Steuerstatistik 2016» erschienen Dienstag, 18 Juli 2017 Steuerpflicht Dienstleistungen saldosteuersatz Privatanteil bezugssteuer
Anwendung Bezugssteuer Immobilien schadenersatz einlageentsteuerul
Saldosteuersatz Meldeverfahren Einlageentsteuerung eigenverbrauch
Privatanteile privatanteil Abrechnung ausgenommen Umsatzabstimm

Suche

Saldosteuersätze Vorsteuerkürzung Bezugsteuer Schadener meldeverfahren MWST-Nummer

Mitteilungen

Suche

Erweiterte Suche

Am 25. Juli 2017 wurden erste Entwürfe zur Mehrwertsteuer-Praxis auf

Einführung Inhalt (I)

- 1. System und Historie der MWST
- 2. Systematik der MWST und Aufbau des MWSTG
- 3. Inlandsteuer
 - 1. Subjektive Steuerpflicht «Wer wird besteuert?»
 - 2. Steuerobjekt «Was wird besteuert?»
 - 1. Lieferung oder Dienstleistung
 - 2. Ortsbestimmung
 - 3. Entgeltlichkeit / Nicht-Entgelte
 - 4. Mehrheit von Leistungen
 - 5. <u>ausgenommene</u>/steuerbefreite Leistungen
 - 3. Bemessungsgrundlage und Steuersätze «Wie hoch wird besteuert?»
- 4. Bezugsteuer
 - 1. Funktion, Zweck und Bedeutung

Einführung Inhalt (I)

- 2. Steuersubjekt
- 3. Steuerobjekt
- 4. Einfuhrsteuer
 - 1. Funktion, Zweck und Bedeutung
 - 2. Steuersubjekt
 - 3. Steuerobjekt
 - 4. Steuerschuld/Verlagerungsverfahren
- 5. Internationaler Praxisfall
- 6. Rechnungsstellung und Vorsteuerabzug
- 7. Vorsteuerabzugskorrekturen
- 8. Nutzungsänderungen

1. System und Historie der MWST

System und Historie der MWST

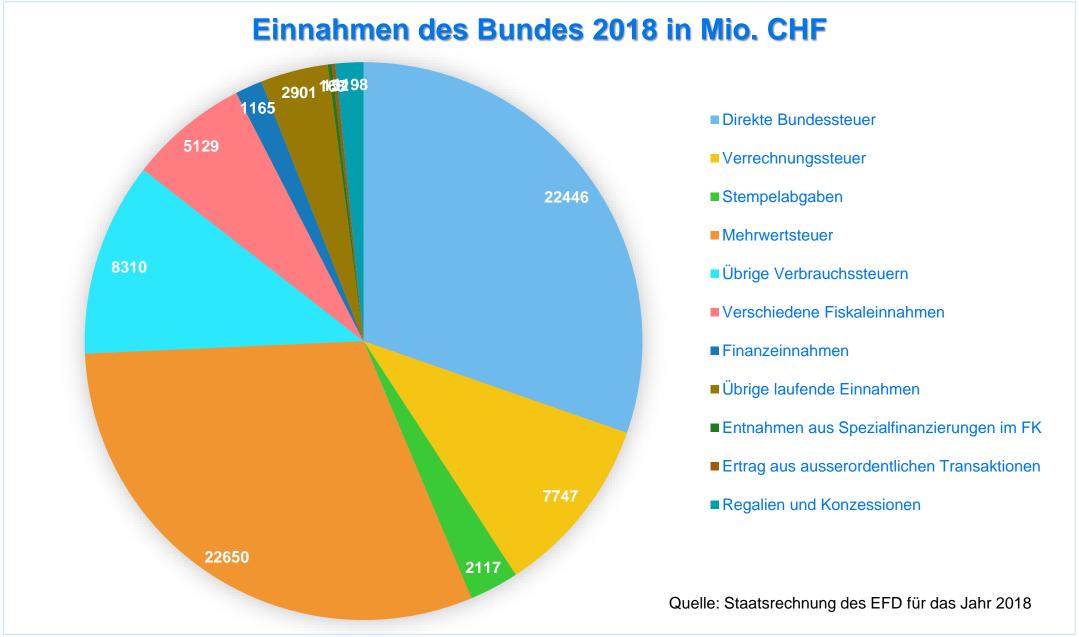
1. System und Historie der MWST Historie der MWST bis zur Einführung des 1. MWSTG

- Juli 1941: Einführung einer Warenumsatzsteuer (WUST)
- 1977: Ablehnung der Einführung einer MWST in Volksabstimmung
- 1979: Ablehnung der Einführung einer MWST in Volksabstimmung
- 1991: Ablehnung der Einführung einer MWST in Volksabstimmung
- 28. November 1993: Annahme der Einführung einer MWST in Volksabstimmung
- 22. Juni 1994: Einführung einer MWSTV
- 1. Januar 2001: Inkrafttretung des aMWSTG (1. MWSTG)

1. System und Historie der MWST Historie vom 1. MWSTG zum 2. MWSTG

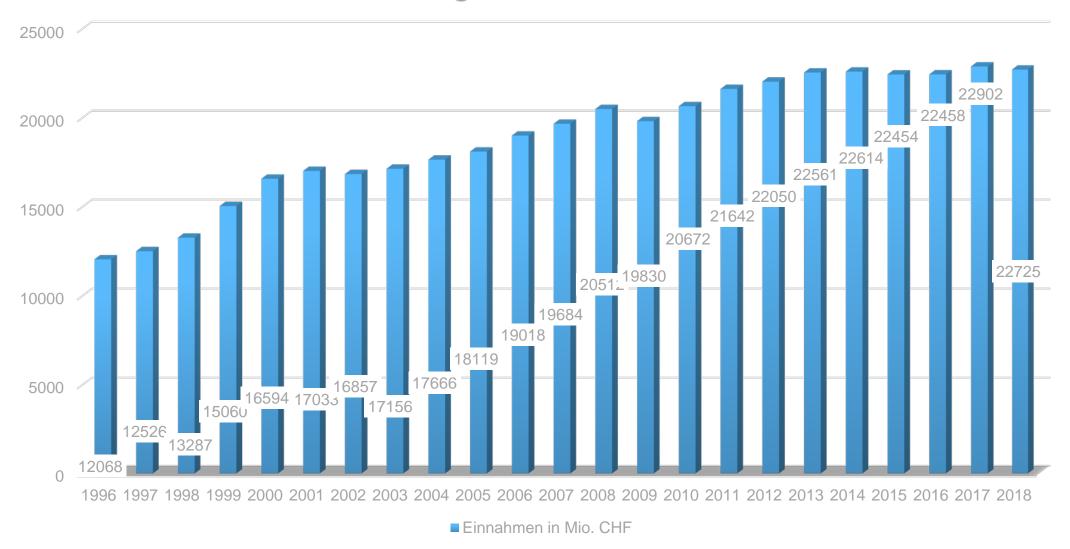
- 19. März 2003: Nationalrat Raggenbass reicht ein Postulat an den Bundesrat zwecks Standortbestimmung der MWST ein.
- Januar 2005: Vorlage des Berichts des Bundesrates über Verbesserungen der MWST («Bericht 10 Jahre MWST»)
- November 2005: Einsatz der Arbeitsgruppe Spori durch den Vorsteher des EFD zur Sondierung der Machbarkeit einer «idealen»
 Mehrwertsteuer.
- 27. Februar 2007: Vernehmlassungsentwurf des EFD zur «Vereinfachung der Mehrwertsteuer»
- 25. Juni 2008: Sammelvorschlag des Bundesrates mit zwei Teilvorlagen
- 13.06.2009: National- und Ständerat stimmen dem **Teil A** der Vorlage zu
- Dezember 2011: Zurückweisung von Teil B durch den Nationalrat an den Bundesrat
- 2010: Einführung der neuen MWST (2. MWSTG)
- 2018: Teilrevision der MWST

1. System und Historie der MWST Fiskalische Bedeutung der MWST (I)

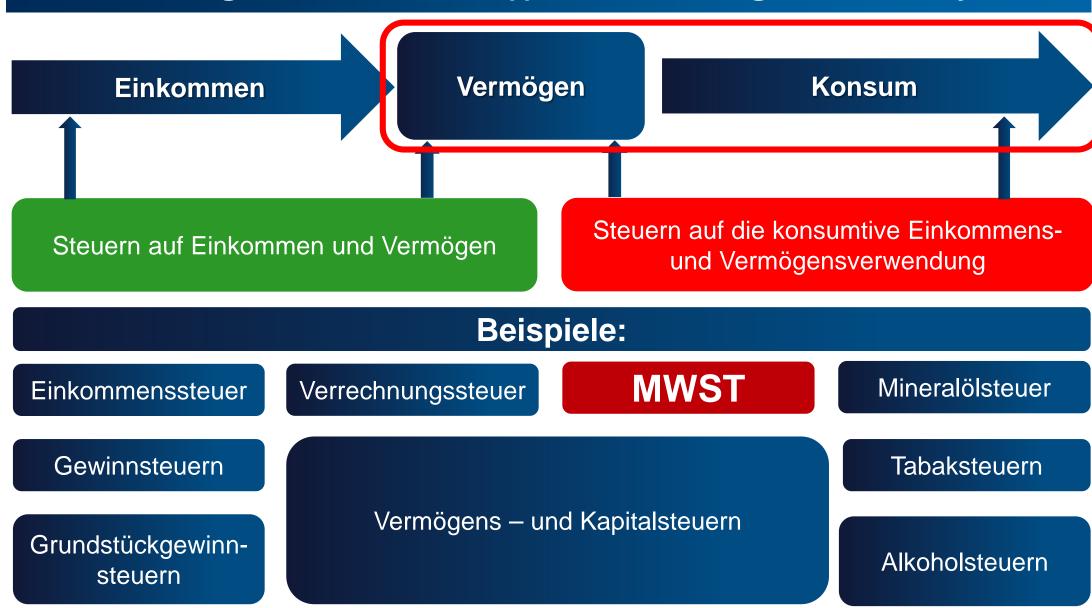


1. System und Historie der MWST Fiskalische Bedeutung der MWST (II)

Entwicklung der MWST-Einnahmen



1. System und Historie der MWST Besteuerungsziel der MWST (I) – Einordnung im Steuersystem



1. System und Historie der MWST Besteuerungsziel der MWST (I) – Einordnung im Steuersystem



1. System und Historie der MWST Erhebungskonzeption der MWST

Sachverhalt:

Der Schweizer Steuerexperte Urs Rekurs bestellt bei der AMAG Niederlassung in Zürich einen gelben Porsche 911 Carrera zu einem Netto-Listenpreis von CHF 150'000.

Weil die AMAG das gewünschte Fahrzeug nicht vorrätig hat, bestellt sie das Modell wiederum bei einer Niederlassung der Porsche AG in Basel. Der Grosshandelspreis beträgt CHF 120'000.

Dieser Vorgang würde folgende Rechnungsstellungen und Zahlungsvorgänge auslösen:













MWST-Zahlung

9'240 CHF <u>./. 0 CHF</u>

9'240 CHF

Rechnung

1 Porsche 120'000 CHF +7.7% MWST <u>9'240 CHF</u>

TOTAL 129'240 CHF

Vorsteuer

MWST - Zahlung

MWST

11'550 CHF ./. 9'240 CHF

2'310 CHF

Rechnung

1 Porsche 150'000 CHF +7.7% MWST 11'550 CHF

TOTAL 161'550 CHF

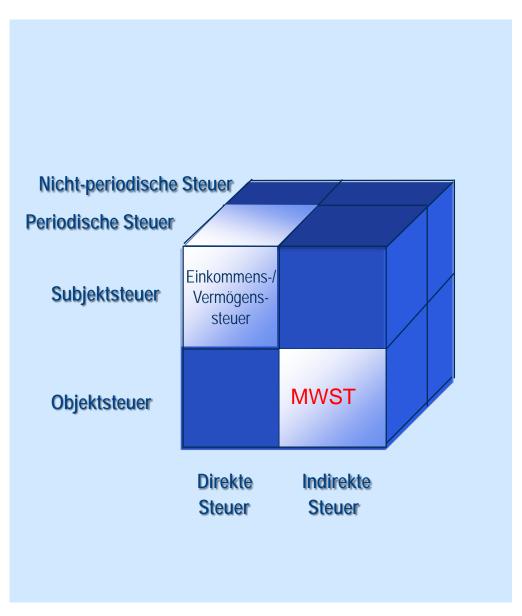
Gesamt MWST Belastung

11'550 CHF <u>./. 0 CHF</u>

11'550 CHF



1. System und Historie der MWST Grundmerkmale der MWST



1. System und Historie der MWST (I) Erhebungskonzeption der MWST (I)

Art. 1 MWSTG: Gegenstand und Grundsätze

- Der Bund erhebt eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer). Die Steuer bezweckt die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs im Inland.
- 2 Als Mehrwertsteuer erhebt er:
 - a. eine Steuer auf den im Inland von steuerpflichtigen Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen (Inlandsteuer);
 - b. eine Steuer auf dem Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland durch Empfänger und Empfängerinnen im Inland (Bezugsteuer);
 - c. eine Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer).

Allphasensteuer

jede steuerbare Lieferung oder Dienstleistung jeder Wirtschaftsstufe wird erfasst

Netto-Steuer

Bemessungsgrundlage die jeweilige Gegenleistung (d.h. das Entgelt) ohne die Umsatzsteuer.

Vorsteuerabzug

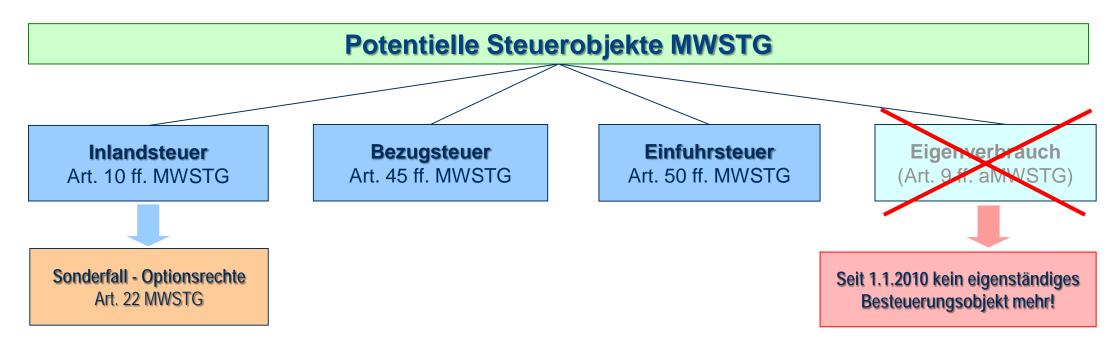
Der steuerpflichtige Unternehmer kann ihm in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer über den Vorsteuerabzug neutralisieren und führt die von seinen Abnehmern vereinnahmte Steuer an die ESTV ab. *Privatpersonen* haben hingegen keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug. Sie sind Träger der ihnen in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer.

Zweck: Neutralisierung der Mehrwertsteuerbelastung auf Unternehmerebene und Gewährleistung der Wettbewerbsneutralität. **Prinzip der Steuerneutralität** (**Grundsatz der Kostenneutralität**) auf Unternehmerebene ist ein leitender Grundsatz des MWSTG:

1. System und Historie der MWST (II) - Besteuerungsobjekte

Art. 1 MWSTG: Gegenstand und Grundsätze

- Der Bund erhebt eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer). Die Steuer bezweckt die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs im Inland.
- 2 Als Mehrwertsteuer erhebt er:
 - a. eine Steuer auf den im Inland von steuerpflichtigen Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen (Inlandsteuer);
 - b. eine Steuer auf dem Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland durch Empfänger und Empfängerinnen im Inland (Bezugsteuer);
 - c. eine Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer).



2. Systematik und Aufbau des MWSTG

Systematik und Aufbau des MWSTG

2. Systematik und Aufbau des MWSTG Hierarchie der Rechtsquellen

BV Bundesverfassung

Ermächtigung, Kompetenzzuteilung, Tarifbegrenzung

MWSTG

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer

MWSTV

Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer Gesetzliche Grundlagen im engeren Sinne

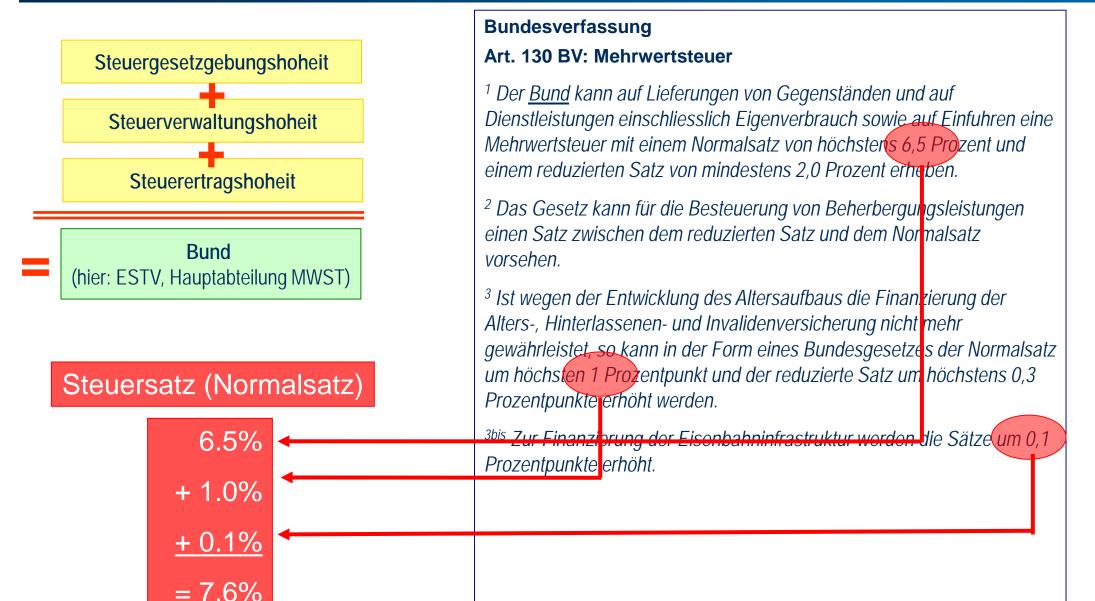
Diverse Verordnungen von EStV und EFD

Diverse Publikationen der ESTV

Aktuell insb. MWST-Infos; Praxismitteilungen. Bisherige Branchenbroschüren, Spezialbroschüren und Merkblätter werden derzeit überarbeitet

Erläuterungen, Kommentierung, Rechtsauffassungen der ESTV

2. Systematik und Aufbau des MWSTG Steuerhoheit und Tarife bis 31.12.2010



2. Systematik und Aufbau des MWSTG Steuerhoheit und Tarife 2011 bis 2018

Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur v. 20. Juni 2008 angenommen in der Volksabstimmung v. 09. Februar 2014

Steuersätze – neu			
Art. 36 aMWST			seit 2018
a.	7.6	+ 0.1 =	7.7%
b.	2.4	+ 0.1 =	2.5%
C.	3.6	+ 0.1 =	3.7%

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert*:

Art. 196 Ziff. 14

- 14. Übergangsbestimmung zu Art. 130 (Mehrwertsteuer)
- ² Zur Sicherung der Finanzierung der Invalidenversicherung hebt der Bundesrat die Mehrwertsteuersätze vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2017 wie folgt an:
 - a. um 0,4 Prozentpunkte den Normalsatz nach Artikel 36 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 2. September 19993 über die Mehrwertsteuer (MWSTG);
 - b. um 0,1 Prozentpunkte den reduzierten Satz nach Artikel 36 Absatz 1 MWSTG:
 - c. um 0,2 Prozentpunkte den Sondersatz für Beherbergungsleistungen nach Artikel 36 Absatz 2 MWSTG.
- ³ Der Ertrag aus der Anhebung nach Absatz 2 wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung zugewiesen.
- ⁴ Zur Sicherung der Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur hebt der Bundesrat die Steuersätze nach Artikel 25 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 ab 1. Januar 2018 um 0,1 Prozentpunkte an, im Fall einer Verlängerung der Frist bis längstens 31. Dezember 2030.

2. Systematik und Aufbau des MWSTG Aufbau des MWSTG

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG)

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

2. Titel: Inlandsteuer

1. Kapitel Steuersubjekt

2. Kapitel Steuerobjekt

3. Kapitel Bemessungsgrundlage und Steuersätze

4. Kapitel Rechnungsstellung und Steuerausweis

5. Kapitel Vorsteuerabzug

6. Kapitel Ermittlung, Entstehung und Verjährung

der Steuerforderung

3. Titel: Bezugsteuer

4. Titel: Einfuhrsteuer

5. Titel: Verfahrensrecht für die Inlands- und die

Bezugsteuer

7. Titel: Schlussbestimmungen

Inlandsteuer

Subjektive Steuerpflicht «Wer wird besteuert?»

3. Inlandsteuer Subjektive Steuerpflicht: Prüfungsschema

Checkliste MWST

I. Subjektive Steuerpflicht

Inlandsteuer - Grundregel (Art. 10 Abs. 1)

- Befreiungen
 - Kleinunternehmer, Vereine, ausl. Unternehmen (Art. 10 Abs. 2)
 - Gemeinwesen (Art. 12)
- Befreiungsverzicht (Art. 11)
- Zusatzbestimmungen
 - Gruppenbesteuerung (Art. 13)
 - Beginn/Ende der Steuerpflicht (Art. 14)
 - Haftung, Steuernachfolge, -substitution

Bezugsteuer (Art. 45 Abs. 2) Einfuhrsteuer (Art. 51)

- II. Objektive Steuerpflicht + Welche steuerbaren Umsätze gab es?
- III. Steuerberechnung / BMG = Höhe der resultierenden Steuerbelastung?
- IV. Zusatzaspekte

Besonderheit der mehrwertsteuerlichen Gesetzesstruktur

Die subjektive Steuerpflicht richtet sich nicht nur nach persönlichen Merkmalen des Steuersubjektes, sondern auch nach der Höhe der steuerbaren Umsätze (Befreiungen)

Um die subjektive Steuerpflicht zu prüfen, muss parallel der Umfang der objektiven Steuerpflicht bestimmt werden (Welche steuerbaren Umsätze gab es?)

D.h., die Prüfungsreihenfolge ist nicht streng sequentiell!

3. Inlandsteuer Subjektive Steuerpflicht - Überblick

Art. 10 MWSTG: Grundsatz

- ¹ Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt; [...]
- ^{1 bis} Ein Unternehmen betreibt, wer:
 - a. eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkei selbständig ausübt; [...]
 - b. unter eigenem Namen nach aussen auftritt.
- ² Von der Steuerpflicht nach Absatz 1 ist befreit, wer: (...)

Steuerpflichtig sind alle Unternehmensträger...

- Natürliche Personen
- Personengesellschaften
- Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- Unselbständige öffentliche Anstalten
- Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit, die unter gemeinsamer Firma Umsätze tätigen

...wenn sie nicht von der Steuer befreit sind und kumulativ(!)...



3. Inlandsteuer Subjektive Steuerpflicht – Betreiben eines Unternehmens

...auf nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete... Absicht "auf Dauer", "fortgesetzt" und "planmässig" Einnahmen aus Leistungen zu erzielen. Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Es genügt "Einnahmeerzielungsabsicht".

...berufliche oder gewerbliche Tätigkeit...

Güterproduktion bzw. -handel oder Dienstleistungserbringung für den Austausch auf dem Markt oder für den privaten Konsum Dritter. Erforderlich ist ein planmässiges Handeln.

...selbständig ausüben...

Indizien für eine Selbständigkeit sind nach der Rechtsprechung: Handeln und Auftreten in eigenem Namen gegenüber Dritten, Tragen des unternehmerischen Risikos (Gewinn und Verlust), Wahlfreiheit, eine Aufgabe anzunehmen oder nicht, Betriebswirtschaftliche und arbeitsorganisatorische Unabhängigkeit[^], Weisungsgebundenheit (aufgrund Eingliederung).

...und unter eigenem Namen auftreten.

Es gelten dieselben Grundsätze wie bei der Zurechnung einzelner Umsätze (vgl. Art. 20 MWSTG). Abzustellen ist darauf, wie ein *neutraler Dritter objektiv* den *Aussenauftritt* wahrnimmt.

3. Inlandsteuer Subjekte Steuerpflicht – Befreiungen (I)

Ausnahmen aufgrund der Höhe der Umsätze

Ausnahmen aufgrund der Art der Tätigkeit

Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG

Alle Unternehmen mit einem Umsatz aus steuerbaren inund ausländischen Leistungen bis 100'000 CHF (netto)

Art. 10 Abs. 2 lit. c MWSTG

Nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte **Sport- oder Kulturvereine** und **gemeinnützige Institutionen**.

vorausgesetzt:

der Umsatz aus steuerbaren in- und ausländischen Leistungen übersteigt nicht 150'000 CHF (netto)

Art. 12 Abs. 3 MWSTG

Gemeinwesen, die steuerbare Leistungen (gewerblich) erbringen

vorausgesetzt:

- der Umsatz aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen übersteigt nicht 100'000 CHF (netto)

Ausnahmen aufgrund ausländischen Unternehmenssitzes

Art. 10 Abs. 2 lit. b MWSTG Unternehmen mit Sitz im Ausland

vorausgesetzt:

im Inland werden **ausschliesslich** folgende Leistungen erbracht:

- steuerbefreite Leistung (Ziff. 1)
- Dienstleistung mit
 Ortsbestimmung nach Art. 8
 (Empfängerort) (Ziff. 2)

 <u>Ausnahme:</u> Telekommunikationsoder elektronische
 Dienstleistungen an nichtsteuerpflichtige Empfänger
- Lieferungen von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland (Ziff. 3)

3. Inlandsteuer Subjektive Steuerpflicht – Befreiungen (II)

Welche Umsätze sind bei der Berechnung der 100'000 CHF-Schwelle zu berücksichtigen?

→ Steuerbare Leistungen

Zu berücksichtigen:

- steuerbare Lieferungen im Inland
- (potentiell steuerbare) Lieferungen im Ausland
- steuerbare Dienstleistungen im Inland
- (potentiell steuerbare)Dienstleistungen im Ausland
- steuerbare Dienstleistungen im Inland, die nach Art. 23 MWSTG von der MWST befreit sind
- Lieferungen von Gegenständen vom Ausland ins Inland, sofern Unterstellungserklärung Ausland bzw. Unterstellungserklärung Inland vorliegt
- steuerbefreite Lieferungen im Inland

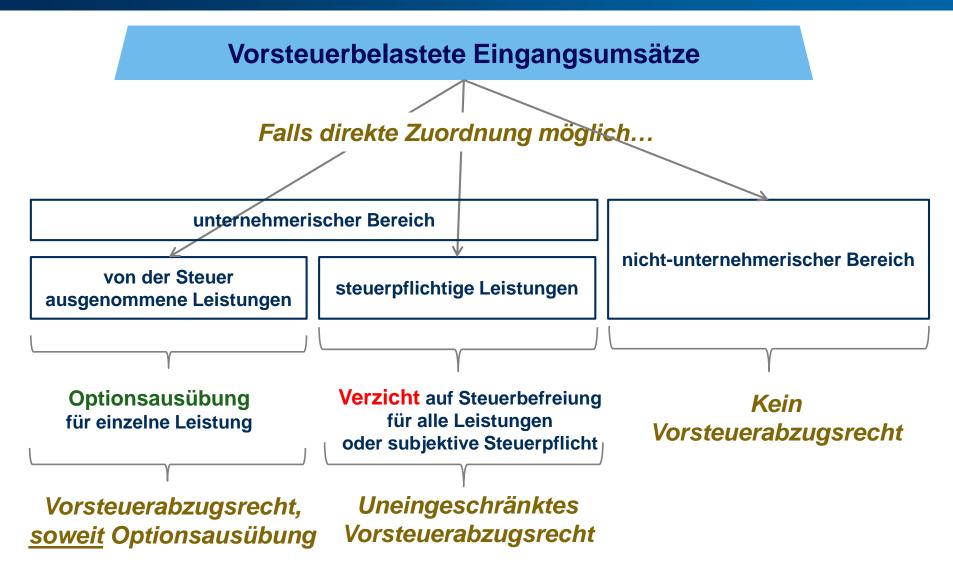
Nicht zu berücksichtigen:

- Entgelte für von der Steuer ausgenommene Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG
- Entgelte für Leistungen im Ausland, welche im Inland von der Steuer ausgenommen wären.
- In nicht-unternehmerischen Bereichen erzielte Einnahmen
- Nicht-Entgelte gem. Art. 18 Abs. 2 MWSTG

3. Inlandsteuer Subjektive Steuerpflicht – Rahmenbedingungen für Verzicht

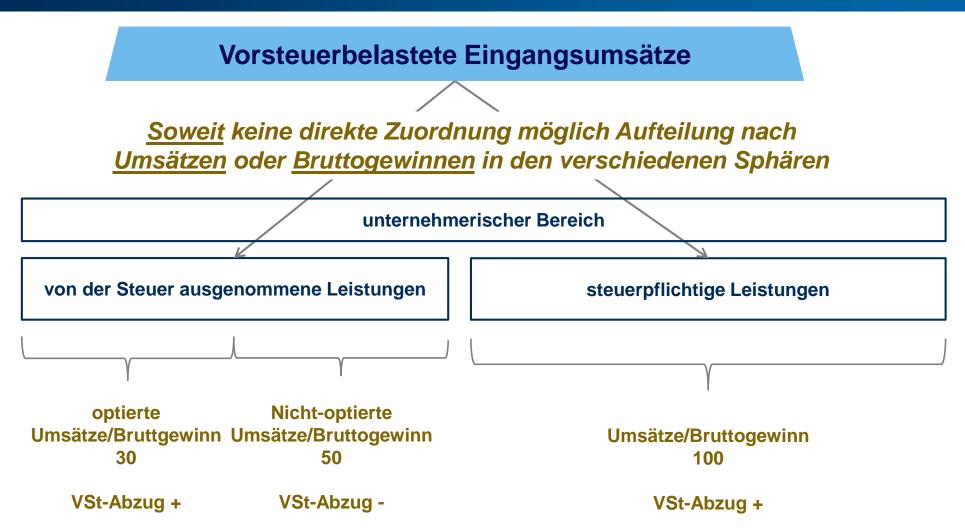
- Wer ein Unternehmen betreibt und nach Art. 10 Abs. 2 oder Art. 12 Abs. 3
 MWSTG von der Steuerpflicht befreit ist, hat nach Art. 11 Abs. 1 MWSTG das Recht auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten.
- Verzicht kann frühestens auf Beginn der laufenden Steuerperiode erklärt werden; vgl. Art. 14 Abs. 4 MWSTG.
- Der Verzicht gilt für mindestens eine Steuerperiode [Kalenderjahr]; vgl. Art. 11 Abs. 2 MWSTG.
- Ein Verzicht ist nur für den gesamten wirtschaftlichen Bereich möglich, nicht für einen Teilbereich.
 - Hinweis: Bitte Verzicht auf Steuerbefreiung nach Art. 11 MWSTG nicht mit dem Optionsrecht nach Art. 22 MWST verwechseln. Für ausgenommene Leistungen kann für jede einzelne Leistung optiert werden! (Achtung: Vorsteuerkorrektur!)

3. Inlandsteuer Subjektive Steuerpflicht – Verzicht vs. Option (I)



Sonderfall "Nicht-Entgelte": Sog. Nicht-Entgelte – z.B. Spenden, Dividenden oder Schadensersatz – beeinflussen den Vorsteuerabzug grundsätzlich nicht. Lediglich Subventionen führen zu einer Vorsteuerkorrektur führen (gilt allerdings nicht bei Vorsteuerkorrektur nach Umsatzschlüssel; hierzu später!).

3. Inlandsteuer Subjektive Steuerpflicht – Verzicht vs. Option (II)



Ergebnis: Vorsteuerabzug in Höhe von 50% der angefallenen Vorsteuer.

3. Inlandsteuer Subjektive Steuerpflicht – Verzicht auf Befreiungen sinnvoll?

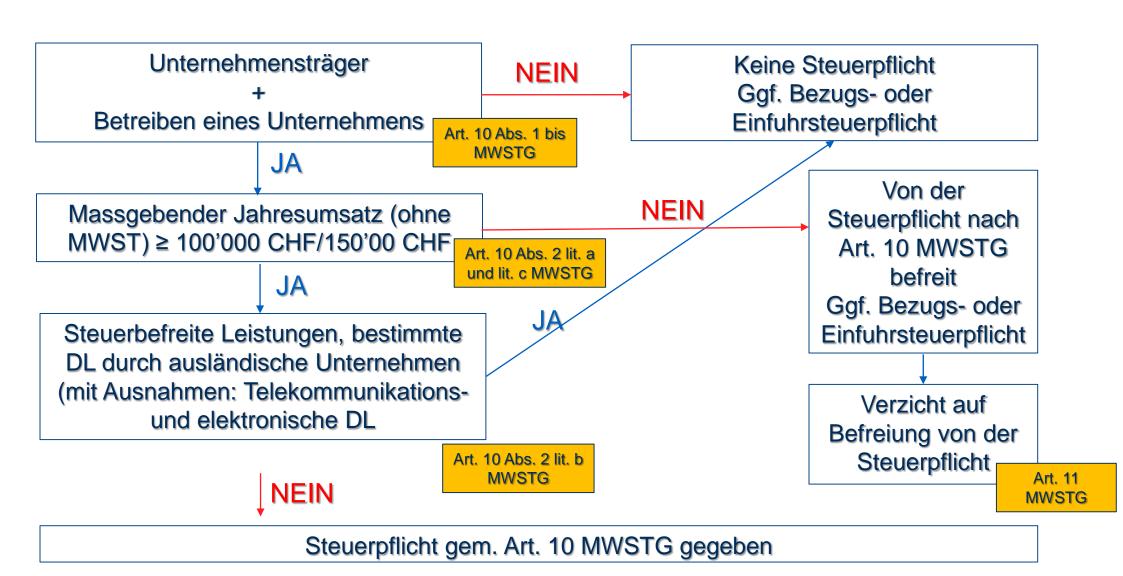
Je nach den Umständen kann es aber auch für Unternehmen, die weniger als 100'000 Franken Umsatz machen, sinnvoll sein, sich freiwillig bei der MWST anzumelden.



Leistungen werden
überwiegend an
vorsteuerabzugsberechtigte Empfänger
erbracht

Teure Investitionen bei Geschäftsbeginn Vorsteuern sind höher als die Umsatzsteuern

3. Inlandsteuer Subjektive Steuerpflicht – Prüfungsschema: Allgemein



Schema nach: Benno Frei, Das Mehrwertsteuergesetz, 5. Aufl., 2012, S. 30

3. Inlandsteuer Überblick: Beginn und Ende der Steuerpflicht

Beginn

Art. 14 Abs. 1, 3 u. 4 MWSTG

Ende

Art. 14 Ab. 2, 5 MWSTG

Neu gegründete Unternehmen

Mit Aufnahme der Tätigkeit (bei inländischen Unternehmen) oder erstmaliger Erbringung einer inländischen Leistung (bei ausländischen Unternehmen), wenn absehbar ist, dass die Befreiungsgrenze in den folgenden 12 Monaten überschritten wird oder auf die Befreiung verzichtet wird

Registrierungspflicht (ESTV) innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht (Art. 66 Abs. 1 MWSTG) Mit Beendigung der steuerbaren Tätigkeit bzw. Abschluss des Liquidationsverfahrens oder

Bei "Abschmelzen" der Tätigkeit am Ende des Kalenderjahres, in denen die massgebliche Umsatzgrenze nicht mehr überschritten wird und auch im folgenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht überschritten wird

Bestehende Unternehmen

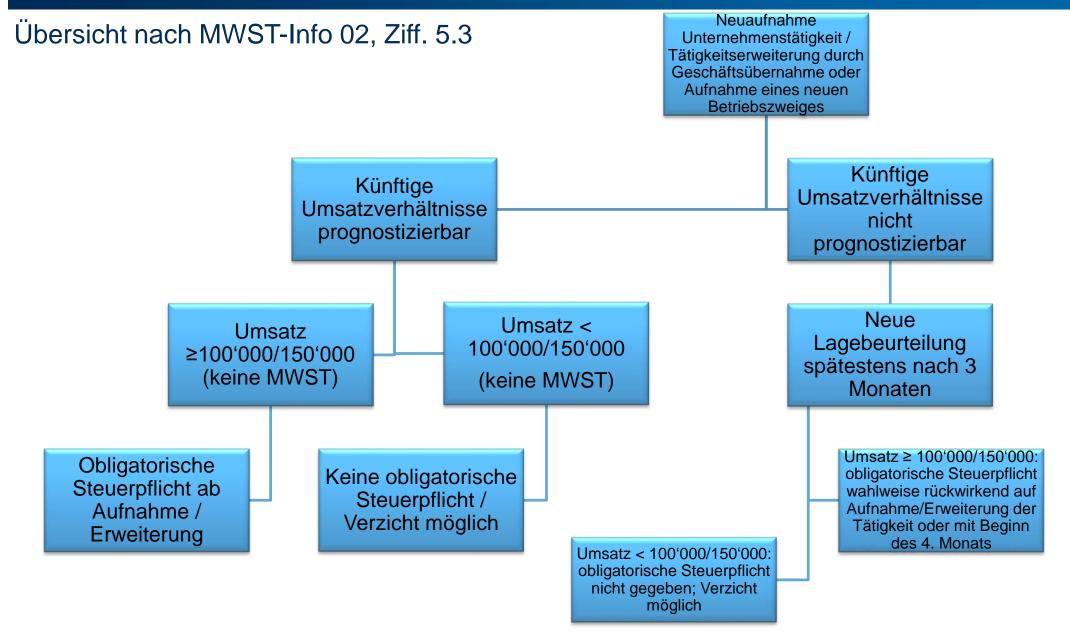
Nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Befreiungsgrenze erstmalig überschritten wird oder dies bei einer Ausweitung der Tätigkeit für die nächsten 12 Monate absehbar ist bzw. bei Verzicht auf die Befreiung

Registrierungspflicht (ESTV) innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht (Art. 66 Abs. 1 MWSTG) In beiden Fällen ist eine Abmeldung erforderlich; Art. 66 Abs. 2 bzw. 14 Abs. 5 MWSTG



Kann im Zeitpunkt der Neuaufnahme/Ausweitung der Tätigkeit die Umsatzhöhe nicht eingeschätzt werden, ist die Situation nach 3 Monaten neu zu beurteilen. Die Mehrwertsteuerpflicht besteht dann zeitlich gem. Wahlrecht nach Art. 9 und 9a MWSTV.

3. Inlandsteuer Beginn der Steuerpflicht



3. Inlandsteuer Bezugssteuer (Exkurs)

Art. 45 MWSTG: Bezugsteuerpflicht

- ¹ Der Bezugsteuer unterliegen:
 - a. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Art. 8 Abs. 1 im Inland befindet und die erbracht werden durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, mit Ausnahme von Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen. b. (...)
- ² Steuerpflichtig für Leistungen nach Absatz 1 ist deren Empfänger oder Empfängerin im Inland, sofern er oder sie: a. nach Artikel 10 steuerpflichtig ist; oder
 - b. im Kalenderjahr für mehr als 10 000 Franken solche Leistungen bezieht.

Art. 45a MWSTG: Nicht der Bezugssteuer unterliegende Leistungen

Nicht der Bezugssteuer unterliegen Leistungen, die nach Art. 21 von der Inlandsteuer ausgenommen oder nach Art. 23 von der Inlandsteuer befreit sind.

D.h. steuerpflichtig ist jeder, der

...steuerbare Dienstleistungen i.S.v. Art. 45 Abs. 1, Art. 45a...

...mit Leistungsort im Inland gemäss Art. 8 Abs. 1...

...von nicht registrierten
Unternehmen
mit Sitz im Ausland...

keine
Telekommunikationsoder elektronische
Dienstleistungen an
Nicht-Steuerpflichtige

...bezieht und nach Art. 10 MWSTG steuerpflichtig ist



...für mehr als 10'000 CHF im Kalenderjahr bezieht.

3. Inlandsteuer Subjektive Steuerpflicht – Prüfungsschema: Gemeinwesen

Autonome Dienststellen / übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts Gesamtleistung

